Mit der persönlichen Unterzeichnung wird die Meinung unterstützt, dass:

1. Die Formulierung: *„Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen."* in Ziff. 2.3 des Anhangs zu § 3 Abs. 1 ArbStättV (Stand 2004) geändert oder anders interpretiert werden muss.
2. Eine pauschale Forderung des Aufschlags von Notausgangstüren in Fluchtrichtung nicht sachgerecht ist, sondern entsprechend der Raumnutzung sowie der regelmäßig anwesenden Personenzahl differenziert werden muss.
3. Bei einer üblichen Büronutzung mit bis zu vierzig Mitarbeitern keine Bedenken zum Aufschlag entgegen der Fluchtrichtung bestehen.

Name / Vorname / ggf. Institution / PLZ / Ort / Unterschrift